

Hilfe, mir wird eine Strafanzeige angedroht!

Beratungsteam von Bildung Bern

Wenn zwischen Schüler:innen eine Auseinandersetzung eskaliert, kann man als Lehrperson nicht tatenlos zusehen. Doch muss man körperlich eingreifen, um Kontrahent:innen zu trennen oder den schwächeren Schüler resp. die schwächere Schülerin zu schützen, droht allzu schnell eine Strafanzeige wegen Tätlichkeit. Wie soll man sich verhalten?

Es ist Pause und laut auf dem Gang. Die Lehrerin hört Geschrei, schaut nach und sieht, wie ein Fünftklässler eine Zweitklässlerin bedroht. Nachdem ein lautes «Stopp» nichts bewirkt hat, greift die Lehrerin entschieden ein, packt den Fünftklässler an Arm und Kragen und trennt ihn von der eingeschüchterten Zweitklässlerin. Der Fünftklässler greift umgehend zum Handy und informiert seine Mutter, welche kurz darauf im Schulhaus steht und die Lehrerin beschuldigt, handgreiflich geworden zu sein. Es folgt eine Besprechung mit der Schulleitung.

Zwei Monate später erhält die Lehrerin von der Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, der eine Busse wegen Tätlichkeit verfügt. Die Staatsanwaltschaft kann immer dann einen Strafbefehl erlassen, wenn die Straftat genügend bewiesen ist und die Strafe nicht höher als 180 Tagessätze Geldstrafe oder 180 Tage Freiheitsstrafe ist.

Im Strafbefehlsverfahren wird der Lehrerin als Beschuldigte zuvor keine Möglichkeit zur Stellungnahme ge-

boten. Sie kann den Strafbefehl entweder akzeptieren oder innerhalb der zehntägigen Frist Einsprache erheben. Verpasst sie die Frist, wird der Strafbefehl rechtskräftig.

Bei einer Einsprache kann die Staatsanwaltschaft ergänzende Untersuchungen durchführen. Sie stellt das Verfahren in der Folge entweder ein, erlässt einen neuen Strafbefehl oder hält am ursprünglichen Strafbefehl fest. Hält die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest, erhebt sie damit Anklage beim zuständigen Gericht, welches dann ein ordentliches Hauptverfahren durchführt. Im ordentlichen Verfahren kann sich die Lehrerin nun ebenfalls äussern und sich verteidigen.

Was ist wichtig?

Es war richtig, dass die Lehrerin umgehend mit der Schulleitung Kontakt aufgenommen hat. Allenfalls können auch gleich allfällige Zeugen genannt werden. Auch eine schriftliche Dokumentation der Geschehnisse und des genauen Ablaufs kann sich lohnen.

Sehr häufig wird Lehrpersonen mit einer Strafanzeige gedroht. Die Fälle, in welchen tatsächlich eine Anzeige erfolgt, sind aber sehr selten.

Durch solche Vorfälle darf die Handlungsfähigkeit der Lehrpersonen nicht eingeschränkt werden, gerade wenn es darum geht, zum Schutz von Schwächeren auch physisch einzugreifen.

Dabei handelt es sich um die sogenannte Notwehrhilfe, die nicht zu verwechseln ist mit körperlicher Züchtigung. Kann eine solche Notwehrhilfe geltend gemacht werden, geht man straffrei aus, auch wenn tatsächlich eine Tätlichkeit vorliegt.

Aktualisiert im April 2024

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>